

Berlin, im Juli 2010  
Stellungnahme Nr. 40/2010  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Handelsrechtsausschuss**

**zur**

**Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen  
Organhaftung nach Art. 5 und 6 des Referentenentwurfs für ein  
Restrukturierungsgesetz**

Mitglieder des Ausschusses:

Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking (Vorsitzender und Berichterstatter)  
Dr. Christian Decher  
Dr. Hans Friedrich Gelhausen  
Dr. Wilhelm Happ  
Dr. Peter Hemeling  
Dr. Georg Hohner  
Dr. Hans-Christoph Ihrig  
Prof. Dr. Gerd Krieger (Berichterstatter)  
Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer  
Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner  
Dr. Welf Müller  
Dr. Andreas Pentz  
Prof. Dr. Arndt Raupach  
Dr. Bodo Riegger  
Prof. Dr. Johannes Semler  
Prof. Dr. Walter Sigle  
Prof. Dr. Frank A. Schäfer  
Dr. Bernd Singhof

zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
  
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
  
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften
  
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
  
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband Deutscher Banken
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –
  
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Handelsrechtsausschuss des DAV
  
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
- Redaktion Die Aktiengesellschaft
- Redaktion GmbH-Rundschau
- Redaktion Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht / NZG
- Redaktion Wertpapiermitteilungen / WM
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion Börsenzeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
- Redaktion Financial Times Deutschland / FTD

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der am 8. Juli 2010 von den Bundesministerien der Finanzen und der Justiz vorgelegte Referentenentwurf eines Restrukturierungsgesetzes sieht in Art. 5 und 6 für börsennotierte Gesellschaften und für Kreditinstitute eine Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung von fünf auf zehn Jahre vor. Der Deutsche Anwaltverein nimmt durch seinen Handelsrechtsausschuss nachstehend nur zu diesem Regelungsvorschlag des Referentenentwurfs Stellung. Zu den insolvenzrechtlichen Regelungsvorschlägen der Artikel 1, 2 und 3 wird verwiesen auf die Stellungnahme Nr. 36/2010 des Deutschen Anwaltvereins durch seinen Insolvenzausschuss vom 19. Juli 2010, veröffentlicht unter [www.anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen](http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen). Der DAV regt darüber hinaus ergänzende Regelungen an, die die Rechte der Hauptversammlung bei Abschluss eines Vergleichs über Organhaftungsansprüche verbessern.

1. Verlängerung der Verjährungsfrist

a) Änderung des § 93 Abs. 6 AktG

Aktienrechtliche Organhaftungsansprüche verjähren nach geltendem Recht in fünf Jahren (§§ 93 Abs. 6, 116 AktG). Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs. Auf die Kenntnis seitens der Gesellschaft kommt es nicht an.

Art. 5 Nr. 1 des Referentenentwurfs will die Verjährungsfrist bei Aktiengesellschaften, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert oder Kreditinstitute (§ 1 KWG) sind, auf zehn Jahre verlängern, während es für andere Aktiengesellschaften bei fünf Jahren bleiben soll. In der Begründung dieses Regelungsvorschlags wird darauf abgestellt, dass in börsennotierten Gesellschaften Pflichtverletzungen von Vorstand und Aufsichtsrat mangels besonderen Engagements der Aktionäre möglicherweise erst spät entdeckt würden. Überdies erfordere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vielfach zeitaufwendige Aufklärungsarbeit, wie die Durchführung von Sonderprüfungen oder die Aufarbeitung der Finanzmarktkrise.

Der DAV ist von der Notwendigkeit einer Neuregelung der Verjährung nicht überzeugt. Die fünfjährige Verjährungsfrist gilt seit der Aktienrechtsnovelle 1884 unverändert. Der Gesetzgeber hat erst vor sechs Jahren aus Anlass des

Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts die kurze fünfjährige Verjährungsfrist überprüft und in der Entwurfsbegründung betont, dass die mit der Fünfjahresfrist verbundene Privilegierung gegenüber der allgemeinen Verjährungsregelung beibehalten werden solle (BT-Drucks. 15/3653, Seite 12).

In der Praxis erweist sich die fünfjährige Verjährungsfrist zumeist nicht als Hindernis für die Anspruchsverfolgung. Dass etwaige Pflichtverletzungen erst nach Ablauf von fünf Jahren entdeckt werden, ist die Ausnahme, und in Situationen, in denen der Verdacht einer Pflichtverletzung noch weiterer Aufklärung bedarf, ist es üblich und angemessen, die Verjährung durch eine Verjährungsverzichtsvereinbarung zu verlängern. Wäre das Organmitglied dazu nicht bereit, würde es die gesetzliche Beweislastumkehr möglich machen, auch auf den bloßen Verdacht der Pflichtverletzung eine schlüssige Klage zu stützen, gegenüber derer sich das Organmitglied entlasten müsste.

Bei einer kritischen Würdigung der Verjährungsfrist darf man diese auch nicht für sich genommen sehen, sondern muss zugleich die Beweislastumkehr ins Auge fassen, die § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG zu Lasten des Vorstandsmitglieds vorsieht. Wenn das Organmitglied den Entlastungsbeweis führen muss, ist eine dazu passende Verjährungsfrist erforderlich. Eine Verlängerung der Verjährung auf 10 Jahre begründet die Gefahr, dass der Entlastungsbeweis wegen fehlenden Erinnerungsvermögens und fehlender Unterlagen praktisch nicht mehr geführt werden kann, und ist angesichts der Beweislastumkehr kaum zumutbar.

Wenn eine Verlängerung der Verjährungsfrist gleichwohl für zweckmäßig angesehen wird, regt der DAV an, auf eine aktienrechtliche Sondervorschrift zu verzichten und die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB anzuwenden. Nach der allgemeinen Regelung des § 199 BGB würde sich die Verjährung in erster Linie nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung richten und drei Jahre nach dem Schluss des Jahres eintreten, in dem der Anspruch entstanden ist und das für die Anspruchsverfolgung zuständige Organ der Gesellschaft von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis würde der Anspruch in zehn Jahren von seiner Entstehung an oder in dreißig Jahren von der Begehung der Pflichtverletzung an verjähren (§ 199 Abs. 3 BGB).

Will man die aktienrechtliche Sonderverjährung von fünf Jahren abschaffen, ist es schon aus Gründen der Rechtssystematik nahe liegend, auf die

allgemeinen Verjährungsvorschriften abzustellen. Vor allem spricht dafür aber auch der Zweck, den der Referentenentwurf mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Verjährungsfrist verfolgt. Wenn die Sorge besteht, dass die objektiv bemessene Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Aufdeckung und Aufklärung möglicher Pflichtverletzungen zu kurz ist, drängt es sich auf, für den Verjährungsbeginn auf die Kenntniserlangung abzustellen und die Regelverjährung des § 199 Abs. 1 BGB zu übernehmen. Eine Regelverjährung von drei Jahren ab dem Ende des Jahres der Kenntniserlangung (oder grob fahrlässiger Unkenntnis) hätte überdies den Vorteil, die für die Anspruchsverfolgung zuständigen Organe der Gesellschaft, wenn sie einmal Kenntnis erlangt haben, zu einer zügigen Geltendmachung des Anspruchs anzuhalten, wenn sie nicht durch Verjährenlassen des Anspruchs selbst ihre Pflichten verletzen und sich damit ersatzpflichtig machen wollen. Wenn hingegen trotz Kenntnis eine Zehnjahresfrist gelten soll, kann dies zur Folge haben, dass das zuständige Organ eine konsequente Anspruchsverfolgung unnötig lange vor sich herschiebt.

In der Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 wurde, wie schon erwähnt, bewusst an der fünfjährigen Verjährung mit objektiver Anknüpfung festgehalten. Zur Begründung wurde seinerzeit ausgeführt, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder benötigten für ihre Tätigkeit nach objektiven Kriterien Gewissheit, ab wann ihnen für ein bestimmtes Verhalten keine Inanspruchnahme mehr drohe, und eine Fristenspanne, die von drei bis zehn oder gar dreißig Jahren reiche, entspreche diesem Bedürfnis nicht; die objektiv beginnende Fünfjahresfrist erleichtere überdies die Risikokalkulation für D&O-Versicherer (BT-Drucks. 15/3653, Seite 12). Diese Überlegungen haben in Verbindung mit der bisherigen fünfjährigen Verjährungsfrist ihre Berechtigung. Soll hingegen die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert werden, ist es auch aus der Sicht der betroffenen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gerechtfertigt, Ihnen die Gewissheit zu geben, dass die Verjährung auch schon früher, nämlich drei Jahre seit dem Ende des Jahres der Kenntniserlangung, enden kann.

Der Referentenentwurf will die Verlängerung der Verjährungsfrist auf börsennotierte Gesellschaften und Kreditinstitute beschränken. Er begründet das für börsennotierte Gesellschaften mit der Bemerkung, dort bestehe im besonderen Maße die Gefahr, dass die Unternehmensleitung sich auf kurzfristige Anlageerfolge konzentriere und den nachhaltigen Unternehmenserfolg vernachlässige. Mangels besonderen Engagements und Interesses der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften könne es dort überdies dazu kommen, dass Pflichtverletzungen erst spät entdeckt würden; außerdem sei das Organhandeln bei börsennotierten Gesellschaften besser dokumentiert,

so dass die Aufklärung von Sorgfaltspflichtverletzungen auch nach längerer Zeit noch möglich sei. Bei Kreditinstituten benötige man Zeit für die Aufarbeitung der Finanzmarktkrise. Diese Argumente sind wenig überzeugend und reichen nicht aus, um eine unsystematische Sonderregelung der Verjährung für börsennotierte Gesellschaften und Kreditinstitute zu rechtfertigen. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften hätte überdies die merkwürdige Praxisfolge, dass in Konzernen bei Pflichtverletzungen auf der Ebene von Tochtergesellschaften der Schadensersatzanspruch gegen die unmittelbar handelnden Organe der nicht börsennotierten Tochtergesellschaft früher verjährt als der Schadensersatzanspruch gegen die Organe der börsennotierten Muttergesellschaft, die in solchen Fällen zumeist nur der Vorwurf trifft, ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt zu haben.

Wenn die Verjährung neu geregelt wird, dann sollte die Neuregelung weiterhin einheitlich für alle Aktiengesellschaften gelten und ebenso auch für die GmbH, bei der das Gesetz derzeit ebenfalls eine fünfjährige Verjährung seit Entstehung des Anspruchs vorsieht (§ 43 Abs. 4 GmbHG).

b) Änderung des § 142 Abs. 2 AktG

Der Entwurf sieht vor, mit der Verlängerung der Verjährungsfrist zugleich auch den Zeitraum von fünf auf zehn Jahre zu verlängern, für den das Gericht gemäß § 142 Abs. 2 AktG auf Antrag einer Aktionärsminderheit die Bestellung von Sonderprüfern anordnen kann. Infolge der Verlängerung der Verjährungsfrist sei eine entsprechende Anpassung der Fünfjahresfrist des § 142 Abs. 2 AktG erforderlich. Der DAV befürwortet diesen Regelungsvorschlag nicht:

Die Hauptversammlung hat gemäß § 142 Abs. 1 AktG die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss eine Sonderprüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung anzuordnen, ohne dabei irgendwelchen zeitlichen Beschränkungen zu unterliegen. Die Fünfjahresfrist des § 142 Abs. 2 AktG betrifft nur das Recht einer Aktionärsminderheit von 1% des Grundkapitals oder 100.000 Euro nominal, die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern zu beantragen, wenn die Mehrheit der Hauptversammlung diesen Antrag abgelehnt hat. Mit einer Verlängerung der Verjährungsfrist zugleich auch dieses Minderheitsrecht von fünf auf zehn Jahre auszudehnen, ist entgegen der Entwurfsbegründung nicht erforderlich. Vielmehr hatte noch das Aktiengesetz 1937 das Minderheitsrecht auf Beantragung der gerichtlichen Bestellung eines Sonderprüfers auf einen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt (§ 118 Abs. 2 AktG 1937), während für die Verjährung des

Schadensersatzanspruchs gegen Organmitglieder auch damals schon die fünfjährige Verjährungsfrist galt (§ 84 Abs. 6 AktG 1937). Zwar hat der Gesetzgeber des AktG 1965 die Frist des § 142 Abs. 2 AktG auf fünf Jahre verlängert und dazu in der Begründung des Regierungsentwurfs bemerkt, die Frist von zwei Jahren sei "in Anlehnung an die Verjährungsfrist des § 93 Abs. 6" auf fünf Jahre heraufgesetzt worden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Fristen zwingend gleichlaufen müssten.

Dass ein solcher Gleichlauf nicht zwingend ist, ergibt sich auch daraus, dass der Antrag auf Sonderprüfung kein Hemmungstatbestand für die absoluten Verjährungsfristen ist. Schon das Verfahren auf Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG und sodann die Durchführung der Sonderprüfung dauern in der Regel geraume Zeit. Sähe man einen zwingenden Zusammenhang, so müsste entweder die Verjährungsfrist verlängert oder der in die Sonderprüfung einzubeziehende Zeitraum so verkürzt werden, dass die Differenz dem zu unterstellenden Zeitbedarf für das Verfahren und die Prüfung entspricht.

Wie lange die Gesellschaft einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann, bevor er verjährt, ist eine andere Frage als die, wie lange eine kleine Aktionärsminorität berechtigt sein soll, ein gerichtliches Verfahren zur Erzwingung einer Sonderprüfung einzuleiten. Das gilt umso mehr, als das Minderheitsrecht auf Beantragung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 2 AktG weder auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen beschränkt, noch dazu in jedem Fall erforderlich ist. Denn einerseits reicht das Minderheitsrecht des § 142 Abs. 2 AktG viel weiter und kann auch der Aufklärung von Vorgängen dienen, mit denen sich überhaupt kein Schaden verbindet. Und andererseits ist für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen eine Sonderprüfung in der Mehrzahl der Fälle gar nicht erforderlich, weil der Sachverhalt klar zu Tage liegt.

Gegen eine Verlängerung des Antragsrechts spricht demgegenüber, dass Anträge nach § 142 Abs. 2 AktG für die Gesellschaften außerordentlich aufwändig und belastend sind. Es steht zu befürchten, dass der Aufwand, den die Gesellschaft für die Rechtsverteidigung treiben muss, bei einer Verdoppelung der Frist auf zehn Jahre erheblich weiter wächst, während die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags umso schwächer werden, je weiter der Vorgang zurück liegt. Denn erfolgreich ist ein Antrag nach § 142 Abs. 2 AktG nur, wenn der Antragsteller Tatsachen darlegen kann, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind (§ 142 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Auch wenn die Verjährungsfrist verlängert wird, bleibt es daher ein sachgerechtes Konzept, die Anordnung einer Sonderprüfung für Vorgänge, die länger als fünf Jahre zurückliegen, nur durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung zu erlauben. Das gilt umso mehr, wenn der Gesetzgeber der Anregung des DAV folgt, die Verjährungsfrist nicht starr auf zehn Jahre seit Entstehung des Anspruchs zu verlängern, sondern den Grundsätzen des allgemeinen Verjährungsrechts zu folgen, wonach Verjährung in der Regel drei Jahre nach dem Ende des Jahres eintritt, in dem das zuständige Organ Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

c) Änderung des § 24 EGAktG

Nach § 24 EGAktG soll die Verlängerung der Verjährungsfrist für alle vor dem Inkrafttreten der Neuregelung entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche anwendbar sein. Das ist sachgerecht und entspricht der Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB). Folgt der Gesetzgeber der Anregung des DAV, die Verjährung auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist eintreten zu lassen, wenn drei Jahre seit dem Ende des Jahres der Kenntniserlangung verstrichen sind, bedarf es einer zusätzlichen Übergangsvorschrift für den Fall, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Kenntnis besteht. Insoweit bietet es sich an, die Dreijahresfrist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung zu rechnen ohne die Ultimoregelung des § 199 Abs. 1 BGB anzuwenden; auch dies entspricht der Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB).

2. Vorschlag des DAV zur Änderung von § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG

Nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG kann die Gesellschaft auf einen Schadensersatzanspruch gegen Organmitglieder erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann verzichten oder sich über den Anspruch vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt. Diese Vorschrift sollte in zweierlei Hinsicht angepasst werden:

a) Abschaffung der Dreijahresfrist

In der Praxis besteht zumeist ein hohes Interesse der Gesellschaft, Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder zügig und einvernehmlich zu regeln. Einvernehmliche Regelungen sind einer streitigen Auseinandersetzung generell vorzuziehen, weshalb auch das Gesetz das



Gericht anhält, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht zu sein (z.B. § 278 Abs. 1 ZPO). Bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder gilt das in besonderem Maße. Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder betreffen vielfach sehr komplexe Sachverhalte und können langjährige Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Das erfordert nicht nur erheblichen Aufwand auf Seiten der Gesellschaft, sondern kann auch auf Seiten der betroffenen Organmitglieder erhebliche Rechtsverteidigungskosten auslösen, die gerade in Fällen mit hohen Schadensbeträgen das zum Schadensausgleich zur Verfügung stehende Vermögen der Organmitglieder erheblich mindern oder aufzehren können. Vor allem aber besteht die Gefahr, den Vorgang in der Öffentlichkeit über lange Jahre wach zu halten und das Ansehen und die Geschäftschancen des Unternehmens damit zu belasten. Demgegenüber ist eine zügige Aufarbeitung und Erledigung des Ersatzanspruchs der geeignete Weg, um die Bereitschaft zur konsequenten Anspruchsverfolgung unter Beweis zu stellen, den nötigen Rechtsfrieden schnell wiederherzustellen und die mit der Aufarbeitung und Verfolgung der Ansprüche einhergehenden Belastungen für das Unternehmen zu beenden.

Einen Vergleich über Ersatzansprüche (oder gar einen Verzicht) lässt das Gesetz aus gutem Grund nur mit Zustimmung der Hauptversammlung zu. Daran ist nichts ändern. Hingegen ist es in der Praxis eine erhebliche Behinderung, dass auch mit Zustimmung der Hauptversammlung ein Verzicht oder Vergleich erst nach Ablauf von drei Jahren seit Anspruchsentstehung zulässig ist. Diese Regelung steht nicht nur einem zügigen Abschluss der Angelegenheit entgegen, sondern schafft vielfältige Rechtsunsicherheiten, mit denen die Praxis sich schwer tut. Namentlich ist unklar, wie sich die zuständigen Organe der Gesellschaft zu verhalten haben, wenn sie vor Ablauf der Dreijahresfrist mit den betroffenen Organmitgliedern über eine angemessene vergleichsweise Regelung einig geworden sind, die sie der Hauptversammlung zur Zustimmung vorschlagen wollen und mit deren Billigung durch die Hauptversammlung gerechnet werden kann. Ob der Aufsichtsrat in einer solchen Situation beispielsweise verpflichtet ist, trotzdem Klage zu erheben, ob er verpflichtet ist, Pensionszahlungen einstweilen zu stoppen u. ä., ist völlig unklar, und diese Unklarheit belastet die Möglichkeit, zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen, erheblich. Nicht einmal ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag könnte von den Parteien vor Ablauf der Dreijahresfrist akzeptiert werden. Demgegenüber ist die Sorge des Gesetzgebers, mit der Dreijahresfrist müsse einem vorschnellen Vergleichsschluss begegnet werden, unbegründet. Ein Vergleichsvorschlag, dem eine ungenügende Sachverhaltsermittlung zugrunde liegt, wird nicht die Zustimmung der Hauptversammlung finden; außerdem würde das Organ, dass der Hauptversammlung einen solchen Vorschlag unterbreitet, selbst

seine Pflichten verletzen und sich der Gefahr eines Ersatzanspruchs aussetzen.

b) Abschaffung des Widerspruchsrechts einer 10% Minderheit

Die Regelung in § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG, nach der ein Verzicht oder Vergleich nur wirksam werden kann, wenn nicht eine Aktionärsminorität mit 10% des Grundkapitals Widerspruch erhebt, ist heute überholt. Das Widerspruchsrecht der Minorität erklärte sich aus der Regelung in § 147 Abs. 1 AktG a. F., nach der die Gesellschaft verpflichtet war, Ersatzansprüche gegen Organmitglieder geltend zu machen, wenn dies entweder die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschloss oder eine Minorität mit 10% des Grundkapitals verlangte. Um dieses Minoritätsrecht aus § 147 Abs. 1 AktG a. F. zu schützen, war es erforderlich, in § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG auch einen Vergleich oder Verzicht gegen den Widerspruch dieser Minorität nicht zuzulassen. Das Minoritätsrecht des § 147 Abs. 1 AktG a. F. wurde jedoch durch die Neufassung der §§ 147, 148 AktG durch Art. 1 Nr. 14 UMAG vom 22. September 2005 abgeschafft. Dadurch hat das Widerspruchsrecht des § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG seine Grundlage verloren. Dass § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG durch das UMAG nicht ebenfalls geändert wurde, kann nur auf einem Redaktionsversehen beruhen.